

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE IHRE NEUE EHE AUCH KIRCHLICH SCHLIESSEN?

Es sollte geprüft werden: Ist die zerbrochene Ehe möglicherweise kirchlich ungültig geschlossen worden? Ist also bei der Heirat keine für die katholische Kirche lebenslang bindende Ehe zustande gekommen? Es gibt auch Fälle, bei denen eine Ehe kirchlich aufgelöst werden kann (siehe Informationsheft "Erläuterungen zu den Eheverfahren in der katholischen Kirche" - abrufbar im Internetangebot des Bischöflichen Offizialats Rottenburg unter dem Menüpunkt "Publikationen"; Adresse am Schluss des Faltblattes). Wichtig: Erst wenn die zuständige kirchliche Stelle die frühere Eheschließung (und sei es nur eine standesamtliche!) für ungültig erklärt oder die zerbrochene Ehe aufgelöst hat, sollten Geschiedene und Wiederverheiratete einen Termin für eine kirchliche Trauung festsetzen.

KÖNNEN SICH WIEDERVERHEIRATETE VON EINEM KATHOLISCHEN SEELSORGER SEGNE LASSEN?

Die standesamtliche oder nicht katholische Wiederheirat kann nicht liturgisch gefeiert werden. Der Seelsorger kann aber unabhängig von der neuen Eheschließung mit den Wiederverheirateten und ihren Angehörigen im privaten Rahmen gemeinsam beten und einen Segen spenden. Bei der Taufe ihrer Kinder werden Wiederverheiratete, wie alle Eltern, gesegnet. Ebenso können Wiederverheiratete im Gemeindegottesdienst und bei Gottesdiensten für Familien oder Paare (Verlobte, Ehepaare, Geschiedene o.Ä.) den Segen Gottes für sich und ihre Beziehung erbitten und sich zusammen mit allen Anwesenden segnen lassen.

WELCHE RECHTE HABEN WIEDERVERHEIRATETE IN EINER LEBENSBEDROHLICHEN SITUATION?

In einer lebensbedrohlichen Situation dürfen Wiederverheiratete die Sakramente der Eucharistie, der Buße und der Krankensalbung empfangen, wenn sie den Frieden mit der Kirche wünschen.

IST FÜR WIEDERVERHEIRATETE EINE KIRCHLICHE BEGRÄBNISFEIER MÖGLICH?

Ein Wiederverheirateter, der vor dem Tod den Frieden mit der Kirche gewünscht hat, erhält ein kirchliches Begräbnis. Als Zeichen dieses Wunsches werden Aussagen der Angehörigen anerkannt.

WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE GERNE HIER:

Bischöfliches Offizialat

Besuchsadresse: Marktplatz 11 · 72108 Rottenburg am Neckar

Postfachadresse: Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

Telefon: 07472 169-346

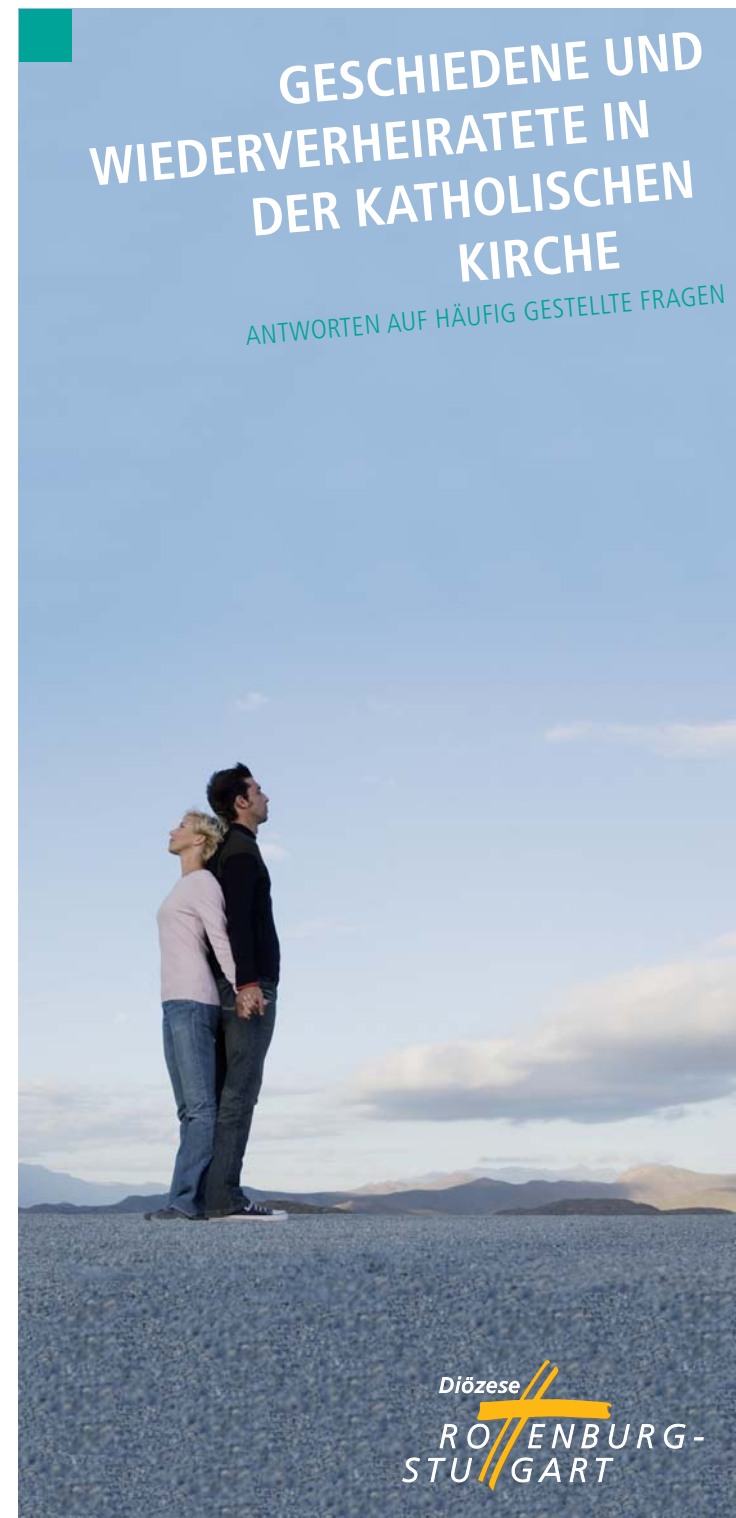
Telefax: 07472 169-604

E-Mail: offizialat@bo.drs.de

Internet: <http://recht.drs.de>

- Offizial Domkapitular
Lic. iur. can. Thomas Weißhaar
Telefon: 07472 169-526
- Diözesanrichter
Dr. Engelbert Frank
Telefon: 07472 169-525
- Diözesanrichter
Dr. Norbert Reuhs
Telefon: 07472 169-349

Oder sprechen Sie mit Ihrem Pfarrer.



WELCHE STELLUNG HABEN GESCHIEDENE IN DER KIRCHE, DIE NICHT WIEDER HEIRATEN?

Falls das Zusammenleben aus schwer wiegenden Gründen unmöglich ist, gestattet die Kirche unter Beibehaltung des Ehebandes die Trennung der Partner. Auch die zivilrechtliche Scheidung wird toleriert, wenn sie die einzige Möglichkeit ist, Rechte oder die Sorge für die Kinder zu sichern.

Papst Johannes Paul II. hat betont: Getrennt Lebenden und Geschiedenen muss die kirchliche Gemeinschaft ganz besondere Fürsorge zuwenden und ihnen Wertschätzung, Solidarität, Verständnis und konkrete Hilfe entgegenbringen. Wer um die Unauflöslichkeit des gültigen Ehebandes weiß und darum keine neue Verbindung eingeht, legt ein wertvolles Zeugnis vor der Welt und der Kirche ab (Apostolisches Schreiben Familiaris Consortio vom 22.11.1981, Nr. 83).

Wichtig: Deshalb können getrennt Lebende und Geschiedene in der Gemeinde mitarbeiten, Dienste und Ämter übernehmen, am Gottesdienst, den Sakramenten und deren Empfang teilnehmen.

SIND STANDESAMTLICH ODER NICHT KATHOLISCH WIEDERVERHEIRATETE AUS DER KIRCHE AUSGESCHLOSSEN?

Auch Wiederverheiratete bleiben als Getaufte und Gefirmte Glieder der Kirche; sie sind nicht exkommuniziert. Sie sind dazu eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen.

Papst Johannes Paul II. hat die ganze Gemeinschaft der Gläubigen ermahnt, den Wiederverheirateten in fürsorgender Liebe beizustehen. Sie sollen sich nicht als von der Kirche getrennt betrachten und an ihrem Leben teilnehmen. Papst Johannes Paul II. rief alle Gläubigen dazu auf, die verschiedenen Situationen zu unterscheiden, in denen sich Wiederverheiratete befinden. Er hob hervor:

Es ist ein Unterschied, ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat. Wieder andere sind eine neue Verbindung eingegangen im Hinblick auf die Erziehung der Kinder (Apostolisches Schreiben Familiaris Consortio vom 22.11.1981, Nr. 84).

Weitere Kriterien bei der Beurteilung der verschiedenen Situationen können sein: Ist begangene Schuld bereut, Unrecht und Schaden nach Kräften wiedergutmacht worden? Ist eine Rückkehr zum ersten Partner wirklich nicht möglich? Kann die erste Ehe beim besten Willen nicht wieder belebt werden? Würde das Aufgeben der zweiten Bindung dem Partner oder den Kindern neues Leid zufügen?

IN WELCHEN BEREICHEN KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE IN DER GEMEINDE MITARBEITEN?

Auch Wiederverheiratete können ehrenamtlich in der Gemeinde mitarbeiten. Der Pfarrer muss darauf achten, dass keine Missverständnisse im Hinblick auf die Ehelehre der Kirche entstehen. Deshalb kommen eher Dienste in Frage, die keinen repräsentativen Charakter haben. Wiederverheiratete können im caritativen Bereich der Gemeinde mitarbeiten. Inwiefern sie in der Katechese mitwirken dürfen, hat der Pfarrer im Einzelfall zu entscheiden. Er muss dabei die Verhältnisse in seiner Gemeinde und die konkrete Situation der Wiederverheirateten berücksichtigen. Für Familienkreise o.Ä. sind Wiederverheiratete eine Bereicherung. Sie können dort Erfahrungen aus ihrer ersten und zweiten Ehe und Familie einbringen.

KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE FÜR DEN KIRCHENGEMEINDERAT KANDIDIEREN?

Wiederverheiratete Kandidaten können auf Antrag des Wahlausschusses vom Bischöflichen Ordinariat zugelassen werden. Kriterium ist, dass sie bisher schon in der Gemeinde mitarbeiten und an anderen Leben teilnehmen. Außerdem sollte die Kandidatur in der Gemeinde zu keinen Missverständnissen im Hinblick auf die Ehelehre der Kirche führen. Der Wahlausschuss muss der Kandidatur zustimmen; die Befürwortung des Pfarrers begünstigt den Antrag.

KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE AM SAKRAMENTALEN LEBEN DER KIRCHE TEILNEHMEN?

Nicht alle Wiederverheiratete sind vom Sakramentenempfang ausgeschlossen. Wenn auch für viele schwer vorstellbar, besteht bei einigen die Bereitschaft zu einem enthaltsamen Leben, die die Zulassung zur sakramentalen Lossprechung in der Beichte und damit den Weg zum Sakrament der Eucharistie eröffnet. Es gibt zudem Fälle, in denen sich Betroffene auf eine für sie verbindliche, wenn gleich objektiv irrende Gewissensentscheidung stützen und verantwortet handeln können.

Die Teilnahme an der Eucharistiefeyer, wenn auch ohne Kommunionempfang, das Gebet und die Betrachtung des Wortes Gottes haben einen eigenen Wert. Gott kann seine Nähe und sein Heil auch auf diesen Wegen den Menschen schenken.

KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE IHRE KINDER IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE TAUFEN LASSEN?

Wiederverheiratete haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder taufen zu lassen und sie im christlichen Glauben zu erziehen.

KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE TAUFG- UND FIRMPATEN SEIN?

Wiederverheiratete sind nicht von vornherein vom Tauf- und Firmpatenamnt ausgeschlossen. Da bei Paten eine Lebensführung vorausgesetzt wird, die dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht, ist der Einzelfall in einem persönlichen Gespräch zwischen Seelsorger und Pate zu prüfen.

KÖNNEN WIEDERVERHEIRATETE TRAUZEUGEN SEIN?

Die Möglichkeit, Trauzeuge zu werden, bleibt uneingeschränkt bestehen.